



An die  
Bundes-Sport GmbH  
Waschhausgasse 2 / 2.OG  
1020 Wien

## **Vollständigkeitserklärung**

Der Fördernehmer gibt diese Vollständigkeitserklärung in Verbindung mit den mit der Bundes-Sport GmbH (BSG) abgeschlossenen Förderverträgen für die Förderungen des Jahres 2020 ab.

Der Fördernehmer, vertreten durch die Zeichnungsberechtigten, erklärt gegenüber der BSG, dass er sämtliche ihm aus dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 BGBl I Nr. 100/2017 (BSFG 2017), der „Richtlinie für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ vom 18. Dezember 2018 und aus den abgeschlossenen Förderverträgen treffenden Verpflichtungen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt hat, insbesondere

(1) den Verwendungsnachweis gem. den Bestimmungen des BSFG 2017, der „Richtlinie für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ vom 18. Dezember 2018 und des entsprechenden Fördervertrages, abgegeben hat, sodass dieser vollständig und richtig ist; insbesondere die Bundes-Sportfördermittel nur für die dem BSFG 2017, der „Richtlinie für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ vom 18. Dezember 2018 und dem Fördervertrag entsprechenden Zweck verwendet hat (widmungsgemäße Verwendung);

(2) den zahlenmäßigen Nachweis (Belegaufstellung) unter Einhaltung der Bestimmungen des BSFG 2017, der „Richtlinie für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ vom 18. Dezember 2018 und des Fördervertrages erbracht hat.

Der Fördernehmer bestätigt,

- dass die dem zahlenmäßigen Nachweis zugrundeliegenden Belege den Förderzeitraum betreffen bzw., dass wenn der Leistungszeitraum außerhalb des Förderzeitraumes liegt, sachlich begründet und am Beleg vermerkt ist, weshalb der Leistungszeitraum nicht innerhalb des Förderzeitraumes liegt;
- dass jeder dem zahlenmäßigen Nachweis zugrundeliegende und widmungsgemäß verwendete Beleg, der sich auf der Belegliste befindet, mittels Stempelaufdruck vor Abgabe der Abrechnung entwertet wurde;
- dass jeder dem zahlenmäßigen Nachweis zugrundeliegende Beleg den Bestimmungen der „Richtlinie für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ vom 18. Dezember 2018 entspricht;
- dass die zugrunde gelegten Belege lückenlos und vollständig dokumentiert wurden und in der Buchhaltung des Fördernehmers erfasst sind;
- dass er sichergestellt hat, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Belege jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können;

(3) die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, welche besagen, dass SportlerInnen und Betreuungspersonen, die wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen vom Internationalen Olympischen Comité, vom zuständigen internationalen Sportfachverband, vom Internationalen Paralympischen Comité oder von einer Sportorganisation gesperrt wurden, ab dem Dopingvergehen bis zum Ende der Sperre, Belege in Zusammenhang mit volljährigen SportlerInnen und Betreuungspersonen auf diese Dauer nicht zur Abrechnung vorgelegt werden dürfen (die Auszahlung bereits gewährter Förderungen ist einzustellen, die für den Zeitraum ab dem Dopingvergehen ausgezahlten Förderungen sind vom Verband zurück zu zahlen), eingehalten hat;

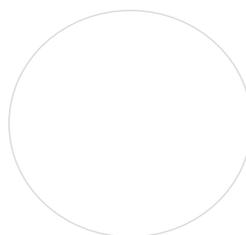
(4) bei der Verwendung der Bundes-Sportfördermittel sämtliche andere in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, insbesondere die relevanten Bestimmungen der Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (VereinsR 2001) samt Wartungserlässen, das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7 b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, die relevanten Datenschutzbestimmungen, die einschlägigen sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), das Rechnungshofgesetz 1948 (RHG), das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), den § 153 b Strafgesetzbuch (StGB) sowie allfällige Bescheide, behördliche Auflagen eingehalten hat.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme von Sonderförderungen, Subventionen oder anderen staatlichen Hilfen auf Grund der Covid-19-Krise, wenn diese förderrelevant sind, vollständig der BSG bekanntzugeben. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitszeitmodellen.

Personalkosten für MitarbeiterInnen, die für die Corona-Kurzarbeit vorgesehen sind, dürfen nur für den nicht durch das AMS ersetzten Anteil des Dienstgebers abgerechnet werden. Es darf keine Umwidmung dieses nicht abrechenbaren Förderanteils vorgenommen werden, außerdem ist eine Rücklagenbildung ausgeschlossen und die Förderung ist anteilig zurückzuzahlen.

Rechtsverbindliche Unterfertigung (lt. Statuten)

Der/die Zeichnungsberechtigte:



Stempel

Der/die Zeichnungsberechtigte:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Vor- und Nachname, Funktion  
(in BLOCKBUCHSTABEN)

ZVR-Zahl

Vor- und Nachname, Funktion  
(in BLOCKBUCHSTABEN)

**BSG**

(wird von der BSG ausgefüllt)

- Abruf eines aktuellen Vereinsregisterauszugs (Beilage)
- Kontrolle der Zeichnungsberechtigungen anhand des Vereinsregisterauszugs

Datum, Unterschrift